

SATZUNG DER
GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
FÜR DAS GEBIET
"KISTLOH"
6. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Im Kreuzungsbereich der K97 und der Ulzburger Straße

Aufgrund der §§ 13, 216) und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18 August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl. - H. S. 141) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 1982 (GVOBl. Schl. - H. S. 66) i. V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl. - H. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.03.1983 und 21.06.1983 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 6. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Diese 6. vereinfachte Änderung wurde gemäß § 13 BBauG in Verbindung mit §§ 216) und 10 BBauG in der Gemeindevertretung vom 17.03.1983 und 21.06.1983 beschlossen.

Den 29. 06. 1983



Bürgermeister

Schmidt-B

Die Genehmigung dieser 6. vereinfachten Änderung gemäß § 13 (2) BBauG wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.....

Az. mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Den 19.....

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19..... erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Die Aufgabenerfüllung und Hinweisbeachtung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19..... mit Az. bestätigt.

Den 19.....

Bürgermeister

Diese Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Den 29. 06. 1983



Bürgermeister

Schmidt-B

Die Genehmigung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am und zum

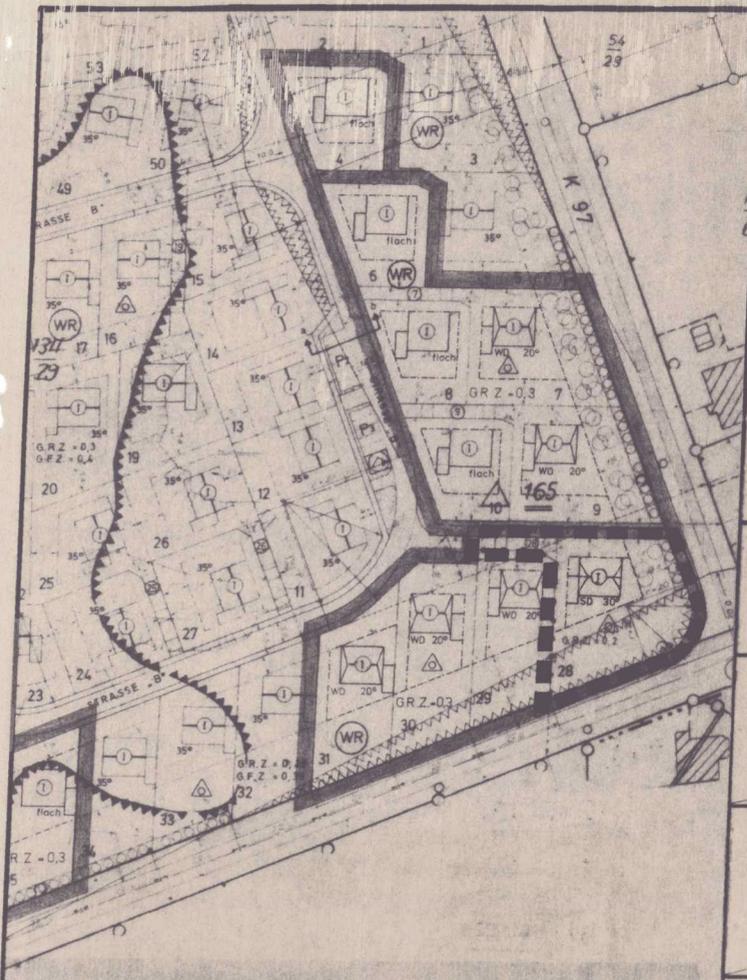
ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 155a (4) BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 05. 07. 1983 rechtskräftig geworden.

Den 05. 07. 1983



Bürgermeister

Schmidt-B



PLANZEICHNUNG TEIL „A“

Maßstab 1 : 1000

Festsetzungen :

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.

Baugestaltung:

Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung



SD = Satteldach (Krüppelwalm)

30°

Dachneigung

TEXT TEIL B

Die Oberkante der Kellerdecke des geplanten Doppelhauses darf maximal 30cm über das Niveau des nördlich angrenzenden Fußweges hinausragen

Es gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVo – in der Fassung vom 15.9.1977. (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 81), (BGBl. I S. 833/834, vom 22.08.1981.)

B e g r ü n d u n g

zur 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kisdorf für das Gebiet "Kistloh"

1. Entwicklung des Planes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kisdorf hat in ihrer Sitzung am 02.12.1982 die Aufstellung der 6. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet "Kistloh" beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung umfaßt die Parzelle Nr. 28 des Bebauungsplanes Nr. 2.

Die Festsetzung der Dachform und Dachneigung wird von Walmdach 20° in Satteldach 30° geändert.

Mit dieser Festsetzung ist die beabsichtigte Errichtung eines Doppelhauses mit 30° Dachneigung und Krüppelwalmdach möglich.

2. Rechtsgrundlage

Die vorliegende 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Kisdorf erfolgt auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) sowie des § 111 (1) der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (GVObI. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.1982 (GVObI. Schl.-H. S. 66) i. V. mit § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVObI. Schl.-H. S. 249).

3. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Lage und Umfang des Geltungsbereiches der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 ergeben sich aus der Planzeichnung (M 1 : 1000).

4. Erschließungskosten

Es werden keine weiteren Erschließungskosten entstehen.

2359 Kisdorf, den 8. April 1983

GEMEINDE KISDORF
Der Bürgermeister

E. Schmuck-Barkmann

(Schmuck-Barkmann)



S.